

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 130

vom 15. Dezember 1919.

Anwesend:

Die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. E l l e n b o g e n, H a n u s c h, Dr. M a y r und Dr. R a m e k, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

In Vertretung des Staatsamtes für Äußeres Gesandter I p p e n, in Vertretung der Staatssekretäre, für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m, für Verkehrswesen Sektionschef Ing. F i s c h e r, für Volksernährung Sektionschef Dr. Z e d t w i t z und für Land- und Forstwirtschaft Sektionschef Dr. A l t e r;

ferner zu Punkt 2: Polizeipräsident S c h o b e r, Ministerialrat im Staatsamt für Finanzen Dr. W i l f l i n g und Militäroberintendant I. Klasse im Staatsamte für Heerwesen L a n z e n d ö r f e r;

zu Punkt 6: Sektionschef im Staatsamte für Land-und Forstwirtschaft Dr. B i n d e r.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 18.30.

Reinschrift (9 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober l. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.
2. Besoldungsübergangsgesetz für die Zivilangestellten; Bericht über die vom Subkomitee des Finanzausschusses beschlossenen Änderungen und über die mit

der Gemeinde Wien neuerlich geführten Verhandlungen.

3. Verhandlungen des Unterrichtsamtes in Angelegenheit der in staatliche Verwahrung genommenen Kunstsammlung des verstorbenen Grafen Johann P a l l f y.
4. Gesetzentwurf über das Dienstgesetz der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz).
5. Bericht über die allgemeine Ernährungslage.
6. Provisorische Regelung der Frage über die ressortmäßige Zugehörigkeit der tierärztlichen Hochschule in Wien.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis der auf Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Besoldungsübergangsgesetzes (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Änderungen des Besoldungsübergangsgesetzes durch das Subkomitee des Finanzausschusses (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Verhandlungen des StA. f. Inneres und Unterricht z.Zl. 23.934-Abt. 17a über die in staatl. Verwahrung befindlichen Kunstsammlung des verstorbenen Grafen Johann Palffy (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefängnisaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

1.

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober l. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen;

Vorlage an die Nationalversammlung.

Der Vorsitzende ersucht um die Genehmigung des Kabinettsrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis sämtlicher in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober l. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

2.

Besoldungsübergangsgesetz für die Zivilangestellten; Bericht über die vom Subkomitee des Finanzausschusses beschlossenen Änderungen und über die mit der Gemeinde Wien neuerlich geführten Verhandlungen.

Sektionschef Dr. G r i m m erstattet über die vom Subkomitee des Finanzausschusses beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz) sowie über seine mit der Gemeinde Wien im Gegenstande neuerlich geführten Verhandlungen einen eingehenden Bericht.

Dessen Inhalt, die sich hieran anschließende Debatte und die gefassten Beschlüsse wurden als streng vertraulich erklärt und sind in einem geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

3.

Verhandlungen des Unterrichtsamtes in Angelegenheit der in staatliche Verwahrung genommenen Kunstsammlung des verstorbenen Grafen Johann P a l l f y.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erinnert, daran, dass der vormalige d. ö. verstorbenen Staatsrat am 2. Dezember v. J. die vorläufige Verwahrung und Beaufsichtigung der Graf Johann Pallffy'schen Kunstsammlung in Wien, Wallnerstrasse 6, angeordnet habe. Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung habe das damit befasste Gericht ausgesprochen, dass die testamentarische Bestimmung des Verstorbenen, wonach aus seinem Wiener Palais und seinen Zinshäusern, sowie aus seinen in Ungarn befindlichen Vermögenschaften ein Fideikommiss zu bilden und die im Wiener Palais befindlichen Kunstschatze bleibend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen seien, gegenstandslos geworden sei, da das Fideikommiss weder in Österreich noch in Ungarn errichtet werden könne. Die Erben nach dem Genannten hätten nunmehr geltend gemacht, dass eine Rechtsgrundlage für die Verfügungen des Staatsrates nicht gegeben sei. Um aber die Austragung dieser Frage zu beschleunigen, hätten sie sich zu einem Ausgleich bereit erklärt, der im wesentlichen darin bestünde, dass sie dem Staate einen Teil der Kunstschatze schenkungsweise überlassen, wogegen ihnen hinsichtlich der übrigen Gegenstände die unbeschränkte Bewilligung zur Veräußerung und auch zur Ausfuhr aus dem Staatsgebiete zu erteilen wäre. Da nach der Lage des Falles die auf dem erwähnten Staatsratsbeschluss beruhende Maßnahme tatsächlich einer rechtlichen Grundlage entbehren und angesichts der heutigen Rechtslage auf die Dauer kaum aufrecht erhalten werden könne, erbitte sich der sprechende Unterstaatssekretär die

Ermächtigung des Kabinettsrates, die vom Staatsrate seinerzeit beschlossene staatliche Maßnahme für den Fall rückgängig machen zu dürfen, als die Verhandlungen mit den Erben zu einer entsprechenden Vereinbarung führen sollten.

Der Kabinettsrat erteilt dem Unterstaatssekretär G l ö c k e l die erbetene Ermächtigung zur Einleitung von Verhandlungen auf der vorangeführten Grundlage mit der Maßgabe, dass diese Verhandlungen nur im Falle eines für den Staat nachweisbar günstigen finanziellen Ergebnisses fortzuführen sind.

4.

Gesetzentwurf über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz).

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) einbringen zu dürfen.

5.

Bericht über die allgemeine Ernährungslage.

Sektionschef Dr. Z e d t w i t z verweist auf den vom Kabinettsrate kürzlich geäußerten Wunsch, es möge zu den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen die volle Brot- und Mehration ausgegeben werden, und führt in diesem Zusammenhange an der Hand statistischer Materialien aus, dass es mangels der hiezu notwendigen, augenblicklich greifbaren Bestände und angesichts der bestellenden ,gegenwärtig unüberbrückbaren Transportschwierigkeiten völlig ausgeschlossen erscheine, dem Wunsche des Kabinettsrates zu entsprechen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

6.

Provisorische Regelung der Frage über die ressortmäßige Zugehörigkeit der tierärztlichen Hochschule in Wien.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass heute eine zwischenstaatsamtliche Besprechung in der Frage der Unterstellung sämtlicher Schulen unter dem Staatsamt für Unterricht stattgefunden habe. Zu einer Einigung sei es hiebei nicht gekommen. Besonders dringlich erscheine jedoch die Lösung dieser Frage hinsichtlich der tierärztlichen Hochschule,

zumal diese bisher vom liquidierenden Kriegsministerium verwaltet worden sei und letzteres bekanntlich mit Ende d. J. in seiner gegenwärtigen Organisation aufgelöst werden soll. Der sprechende Unterstaatssekretär bitte um eine einschlägige Entscheidung des Kabinettsrates in dieser Angelegenheit.

Sektionschef Dr. B i n d e r betont, dass die gegenwärtigen Zustände an der tierärztlichen Hochschule eine unverzügliche Entscheidung in der Frage der Zuständigkeit dringend, ja unaufschiebbar erscheinen lassen. Das liquidierende Kriegsministerium erkläre immer wieder, meritorisch belangreiche Verfügungen diesfalls nicht mehr treffen zu können. Die Unsicherheit der Verhältnisse bestimme eine Reihe von überaus verdienstlichen, geradezu unersetzlichen Lehrkräften, Berufungen ins Ausland anzunehmen. Dieser Umstand sowie auch Rückständigkeiten administrativer und baulicher Natur lassen ernstlich besorgen, dass dieses Institut zum eminenten Nachteile des Staates einen unwiederbringlichen Schaden erleide. Unter der ausdrücklichen Feststellung, dass die gegenwärtig allenfalls zu treffenden Verfügungen für den vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft stets eingenommenen Standpunkt der Unterstellung dieser Hochschule unter das vom Redner vertretene Staatsamt kein Präjudiz bilden, stimme der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft in Anbetracht der geschilderten Situation, die eine sofortige Entschließung unaufschiebbar mache, einer Regelung der Kompetenzfrage in der Richtung zu, dass das Unterrichtsamt in die Rechte des vormaligen Kriegsministeriums in organisatorischen, in Personalfragen, in Sachen der Festsetzung des Studienplanes, ferner in den Fragen der Anstellung von Lehrpersonen, eintrete, in allen diesen Angelegenheiten jedoch stets vor Erlassung diesfälliger Anordnungen das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft pflege.

Staatssekretär Dr. R a m e k pflichtet den Ausführungen des Vorredners unter ausdrücklicher Festlegung des rein provisorischen und für die weitere endgiltige Regelung absolut unpräjudizierlichen Charakters dieser Kompetenzübertragung an das Unterrichtsamt bei und erklärt sich für den Fall, als die jeweilige vorherige Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Unterrichts- und dem Landwirtschaftsamte seitens des Ersteren ausdrücklich zugestanden würde, mit einer solchen vorläufigen Lösung der Frage einverstanden.

Nachdem Unterstaatssekretär G l ö c k e l sich mit dieser Formulierung einverstanden erklärt hatte, genehmigt der Kabinettsrat die vom Sektionschef Dr. B i n d e r entworfene Festsetzung der in Rede stehenden Kompetenzabgrenzung.

[KRP 130, 15. Dezember 1919, unbekannter Stenograph]

130., 15. /12.

Fink, Eldersch, Tandler, Ramek, Mayr, Ellenbogen, Hanusch, Resch, Miklas, Glöckel, Eisler, Weiss.

Grimm, Alter, Wilfling, Lanzendörfer, Schober, Binder, Ippen, Zedtwitz, Fischer.

1.

[Fink]: *Vorlage Berichte.*

2.

Grimm: Der Ausschuß hat ein Subkomitee eingesetzt (Waber), [um] aus den Forderungen der Staatsangestellten jene herauszuschälen, die nach Ansicht des Subkomitees unbedingt erfüllt werden müssen, damit der angedrohte Streik ...

1.) § 2: *Von der 6. bis herunter [wird] eine Erhöhung der Gehaltsstufe verlangt (800 auf 1.000 etc.). Mehrerfordernis von 33 Millionen. Forderungen bezüglich der Unterbeamten und Diener: § 6. Ebenso [wird verlangt ein] Ausgleich mit der Gemeinde Wien. Die Gemeinde Wien - aus dieser Vorlage allein hat die Gemeinde 120 Millionen Kronen als Zuschuß verlangt.*

2.) *Ortszuschlag: Die Beamten und das Subkomitee [gaben eine] sehr scharfe Stellungnahme [ab]. Das Subkomitee [fordert] 30 %, für die 1. und 2. 20 %, für 3. und 4. Aktivenzulagenklasse 10 %. Mehrerfordernis 33 Millionen Kronen. Dadurch würde das ganze System auf den Kopf gestellt.*

Mehl, ~~Fleisch~~ - Fett, Brot und Zucker, auch Kohle. Grundlage [ist] die Preissteigerung [von] 1./12. bis 31./12., rückwirkend von 15. /8. bis Ende Oktober. Die Wünsche der Beamten bei den gleitenden Zulagen [ergeben einen] Mehraufwand von 480 Millionen Kronen.

3.) *[Es wurde eine] katastrophale Forderung von Seite der Diener aufgestellt: [sie haben eine] 35-jährige Dienstzeit verlangt.*

4.) § 13, *Übergangsbestimmungen. [Gefordert wird] die Einrechnung der gesamten Militär- und Aushilfsdienerdienstzeit: Erfordernis 35 Millionen.*

5.) § 16 (neu 17). *Verhandlung mit Zelenka. [Er] hat die Situation als sehr ernst bezeichnet. Wenn die Minimalforderungen nicht erfüllt werden, wird die ganze Bedienstetenschaft in Streik getreten werden.*

Summe des Mehrerfordernisses: 600 Millionen.

Bei einem Gesamteingang von 3,6 Milliarden an staatlichen Einnahmen [ist] es ganz unmöglich, daß der Personalaufwand, der heute 2,1 [ausmacht], sich noch um 2 Milliarden erhöht.

Glöckel: Wir können kaum die Verantwortung übernehmen für dieses ... Wenn wir mehr ausgeben, als wir einnehmen, so ist das eine Situation, der wir nicht gewachsen sind.

Schober: § 15. Nur dann möglich, wenn man neuerlich für die einzelnen [...] (Distinktion und [...]) Zulage).

Eldersch: Der Fehler liegt beim zwischenstaatsamtlichen Komitee, die Ressorts haben davon gar nichts gewußt.

Grimm: Um einem Streik auszuweichen [schlage ich vor]:

1.) § 2: *[Bei] der Erhöhung der Gehaltsstufe im Zusammenhang mit § 6 (bei den Unterbeamten 200 Kronen), könnte man soweit entgegen kommen, als es auf Seite der Gemeindebeamten nicht zu Weiterungen Anlaß geben würde. 50 Millionen (16 + 32,5).*

2.) Ortszuschlag: Zumindest die 4. Aktivenzulagenklasse ohne Ortszuschlag zu belassen.

Mayr: [Ich stelle] den Antrag, Wien [bekommt] den Ortszuschlag und alle anderen nichts, aber der Kredit [wird] auf andere Posten aufteilt.

Alter: Es geht niemand nach Wien.

Miklas: 30, 20, 10.

[Grimm]: 3.) Gleitende Zulagen [sind] vorgesehen vom 1. /11. an für Mehl, Brot, Fett und Zucker, Kohle, Fleisch, Kartoffel - die anderen [Artikel] sollen vom 15. /8. an [berücksichtigt werden]. 124 Millionen würde kosten die Rückwirkung vom 1. /11 auf den 1. /10.

Glöckel: Wenn man eine Forderung ab 1. /11. - oder die Nicht-Einbeziehung der anderen Artikel und dafür von 16. /8.

Eldersch: [Ich] halte das nicht für möglich. Vielleicht durch eine kleine Erhöhung des addit. Zuschlages.

Eisler: Eine Differenzierung bei der gleitenden Zulage ist ausgeschlossen - also höchstens eine gleiche Erhöhung des Zuschlages.

Fink: -.

Mayr: Im Ernst kann keine Rede sein, daß man 480 Millionen zahlt.

Beschluß: 25 % Erhöhung des addit. Zuschlages. Die Rückbeziehung auf 15. /8. [ist] nicht möglich.

[Grimm]: 4.) § 13, Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit.

Grimm: Bis zu einem gewissen Grad könnte man entgegenkommen. Die Kosten [belaufen sich] geschätzt auf 33 Millionen Kronen.

5.) § 15.

Miklas: ~~Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Gemeinde- und Sicherheitswache, [man muß] das Gesetz entsprechend ergänzen.~~

Beschluß: Ein noch später festzustellender Kredit. Das würde noch Konsequenzen haben auf die Armee (Lanzendörfer).

Miklas: Der Kredit [ist] abzustellen auf die militärisch organisierten Wachkörper.

Glöckel: Es wird dann schwer sein, die Forderungen der Volkswehr abzulehnen.

Fischer: Befürchtet Rückwirkungen auf den Eisenbahndienst.

Ramek: -.

Fink: Für die militärisch organisierten Wachkörper wird ein später festzusetzender Betrag zur Verbesserung der - der Bezüge der Chargen dem Staatsamt für Inneres und Finanzen zur Verfügung gestellt.

Miklas: Das wären Funktionszulagen (Teils prov., teils einrechenbar).

[Grimm]: 6.) Das Verlangen der 35-jährigen Dienstzeit für die Unterbeamten und Diener. Das gehört nicht ins Gesetz. ([Es ist eine] Card[inal]-Forderung der Postdiener nach Angaben Zelenkas).

Fink: [Im] Comitee ist niemand dafür, daß für die Postbeamten eine Ausnahme gemacht wird.

Fink: Bezüglich der Volksbeauftragten hat man gemeint, daß man das in dasselbe Gesetz hinein nimmt. Titel: "... und der Volksbeauftragten."

II. Hauptstück: Die Volksbeauftragten. ~~Damit wären diese Volksbeauftragten eingereicht -.~~

III: 30.000; 9.000; 4.800; 12.000.

68 - I.

61 - II.

55 - III.

Fink: VGH.

Grimm: Ist sein Verbleiben im Dienst notwendig, kann er bleiben. ~~Die Staatsregierung kann -~~
Der VGH ist auch dabei, das gilt für alle.

Miklas: Man muß auch Rücksicht nehmen auf diejenigen, die aufgrund des
Begünstigungsgesetzes zwangsweise in Pension gegangen sind. Auch da nicht
generelle Bestimmung, sondern facultativ.

[Fink]: Pensionisten.

Miklas: Provisorisch muß -.

Glöckel: Palffy.

Grimm: Der Invent[ar]wert [ist] 372,000 wert, der effekt.[ive] Wert das 11-12fache.
Angeboten sollen sein 50.000 Kronen.

[Es handelt sich] lediglich [um] die Ermächtigung zur Einleitung von
Verhandlungen, wenn diese nicht ein günstiges Ergebnis zeitigen, dann abbrechen.

Ramek: Dienstverhältnis der Gefangenenoberaufseher
Angenommen.

Glöckel: -.

Fink: Die Kabinettskommission ist zusammengetreten wegen der Unterstellung verschiedener
Schulen unter das Staatsamt für Unterricht, soweit dies noch nicht der Fall ist.
Vertreten waren Handel, Unterricht, Landwirtschaft, Soziale Verwaltung.

[Es ist] zu keiner Einigung gekommen. Drängend ist die Frage der tierärztlichen
Hochschule. [Das Staatsamt für] Landwirtschaft hat für eine prov.[isorische]
Regelung Stimmung gemacht (beide Ämter zusammen).

Glöckel: [Ich] bitte, daß das Staatsamt für Landwirtschaft seinen Standpunkt rücksichtlich
der provisorischen Regelung klar legt.

Binder: Der Zustand an der Hochschule läßt eine Entscheidung in dieser Frage dringend
notwendig erscheinen. Das liqu.[idierende] Kriegsministerium kann [es] nicht mehr
machen. Die Unsicherheit bestimmte eine Reihe von wichtigen Lehrpersonen, die
Schule zu verlassen. Unprä.j.[udiziell] dem wiederholt geäußerten Standpunkt wird das
Staatsamt der provisorischen Regelung heute zustimmen. Das Unterrichtsamt tritt in
die Rechte des Kriegsministeriums ein (Organisationsfragen, Personalfragen,
Studienplan, Einstellung von Lehrpersonal, Einvernehmen mit dem
Ackerbauministerium).

Die endgültige Frage seinerzeit. Heute [ist] Hauptsache: Die Bedürfnisse des
Inlandes und die Anziehungskraft auf das Ausland. Schwierigkeiten vom
Kriegsministerium [sind] nicht zu besorgen.

Glöckel: Antrag: [Das Staatsamt für] Unterricht übernimmt die Schule; was bisher im
Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium durch das Unterrichtsministerium
gemacht wurde, bleibt aufrecht.

Ramek: Das kann nur provisorisch gelten, aber das Landwirtschaftsamt wäre geeigneter.

Fink: Glöckel soll [das mit] Binder besprechen.

Glöckel: Der Lehrkörper [hat] sich für die Unterstellung unter das Unterrichtsamt
ausgesprochen.

Schluß ½ 7 Uhr.

Zedtwitz: [Es ist] der Wunsch des Kabinettsrates, daß zu Weihnachten die vollen Brot- und Mehrationen ausgegeben werden mögen. Ich habe die Herren zusammenberufen und beraten, wie wir in den nächsten Wochen die Brot- und Meherversorgung sichern. *Angesichts der Transportlage werden wir die größten Schwierigkeit haben, um die erforderliche Menge für die Weihnachtswoche heranzuschaffen. Ich habe noch einen Versuch mit den Italienern zu einem sog.[enannten] Vorschußgeschäft gemacht. Wir haben hierbei die Unterlagen für einen Dampfer Cobe und einen weiteren Dampfer der in Rio rel. wird, [vorgelegt]. Die Verpfändung der Ladung war die Grundlage. Von Paris ist bis jetzt noch keine Weisung ergangen, daß wir aus dem Triester Lager über etwas verfügen können. Das Ausbleiben jeder Nachricht muß Besorgnis erregen. Alles geht zu langsam, dasselbe im Norden wie in Triest.*

Wenn die 3.000 Tonnen, die gegenwärtig noch in Triest lagern, angeliefert werden und gleichzeitig auch 2.000 Tonnen aus dem Norden kommen, dann wäre es möglich. Graz und Klagenfurt [sind] unterdeckt. [Ich] bitte um die Ermächtigung, daß Wien wenigstens [etwas] bekommt, [in] Graz Aushilfe mit Reis.

Zur Kenntnis genommen.

[Zedtwitz]: Wir werden in der Lage sein, in der künftigen Zeit etwas mehr Kart.[offel] auszugeben (polnische Erdäpfel).

Fischer: Kohlenlieferungen sehr [...].

KRP 130 vom 15. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Verzeichnis der auf Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Besoldungsübergangsgesetzes (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Änderungen des Besoldungsübergangsgesetzes durch das Subkomitee des Finanzausschusses (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Verhandlungen des StA. f. Inneres und Unterricht z.Zl. 23.934-Abt. 17a über die in staatl. Verwahrung befindlichen Kunstsammlung des verstorbenen Grafen Johann Palffy (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefängnisaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

In Bereiche des Staatsamtes für Finanzen:

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Außerkraftsetzung bzw. Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St.G.Bl.Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. August 1919, wegen Einschränkung der Biererzeugung. St.G.Bl.Nr. 437.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages. St.G.Bl.Nr. 453.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. September 1919 über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten. St.G.Bl.Nr. 455

In Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe,

Industrie und Bauten:



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. Juli 1919, betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften. St.G.Bl.Nr. 376.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 143, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird. St.G.Bl.Nr. 383.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juni 1919, betreffend die Festsetzung von Preisen für Harz und Harzprodukte. St.G.Bl.Nr. 396.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli 1919, betreffend die Erzeugungsvorschriften für Leder. St.G.Bl.Nr. 397.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juli 1919, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 6. September 1918, R.G.Bl.Nr. 331, über den Verkehr mit Kork aller Art. St.G.Bl.Nr. 421.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 312, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rape, Rübsen, Rüböl und Rapakuchen abgeändert wird. St.G.Bl.Nr. 423.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Auserkrafthsetzung bzw. Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St.G.Bl.Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Juli 1919, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R.G.Bl.Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird. St.G.Bl.Nr. 430.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. August 1919, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Kerzen. St.G.Bl.Nr. 434.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. August 1919, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Sägeblöcken zur Herstellung von Holzstoff und Zellulose. St.G.Bl.Nr. 441.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Effiloches (Kunstbaumwolle) und ausschließlich oder vorwiegend aus diesen Materialien hergestellte Gespinste, Webwaren und sonstige Erzeugnisse. St.G.Bl.Nr. 459.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. September 1919, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs. St.G.Bl.Nr. 468.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammoniaksoda und Krystallsoda. St.G.Bl.Nr. 473.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. Oktober 1919, betreffend die Anmeldung und Ueberlassung von Kesselwagen. St.G.Bl.Nr. 478.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober 1919, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen. St.G.Bl.Nr. 495.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier. St.G.Bl.Nr. 502.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Juli 1919, betreffend eine Aenderung der Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, St.G.Bl.Nr. 325, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St.G.Bl.Nr. 385.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1919 über den Schutz der Kleinpächter. St.G. Bl.Nr. 403.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 26. August 1919, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St.G. Bl.Nr. 438.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 9. September 1919, über die Zahlung des fortlaufenden Gehaltes an Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes. St.G. Bl.Nr. 452.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 23. September 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St.G. Bl.Nr. 462.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Oktober 1919, betreffend die Anwendbarkeit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.G. Bl.Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemeinde Spittal in Kärnten. St.G. Bl. Nr. 485.

In Bereiche des Staatsamtes für Heerwesen:



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 23. Juli 1919, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Oesterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs Vorschrift). St.G. Bl. Nr. 414.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 19. September 1919 im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Ministerialverordnungen über Kriegseleistungen. St.G. Bl. Nr. 456.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 14. Oktober 1919, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen in § 17, lit. c) und d) des Gesetzes vom 19. April 1872, R.G. Bl. Nr. 60, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere. St.G. Bl. Nr. 482.

In Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. August 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für veresterten raffinierten Spiritus und Brennspiritus. St.G. Bl. Nr. 416.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1919, über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschafteten Getreide. St.G. Bl. Nr. 450.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. September 1919, betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges für Gemeindeg. St.G.Bl.Nr. 465.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 7. Oktober 1919, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee. St.G.Bl. Nr. 477.

In Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. August 1919, betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben. St.G.Bl.Nr. 420.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St.G.Bl.Nr. 428.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St.G.Bl.Nr. 429.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. September 1919, betreffend die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Angestellten und ihrer Familienangehörigen bei nach § 66, lit. b der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.G.Bl.Nr. 133, (Pensionsversicherungenovelle) bestehenden Ersatzeinrichtungen. St.G. Bl.Nr. 470.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St.G.Bl.Nr. 489.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, betreffend die Versicherungszuständigkeit der aus der Pensionsversicherung bei ausländischen Ersatzeinrichtungen ausscheidenden Angestellten. St.G.Bl.Nr. 492.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, über die Entlassung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St.G.Bl.Nr. 490.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1919, betreffend den Wohnungsnachweis. St.G.Bl.Nr. 515.

In Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 17. Oktober 1919, mit welcher die Strafvorschriften der Ministerialverordnung vom 27. August 1917, R.G.Bl.Nr. 367, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres, abgeändert werden. St.G.Bl.Nr. 487.

ad 2)

Handwritten notes on the right side of the page, including the words "L'Esprit" and "L'Esprit".

ad 6)

V
IV. Entwurf.

Gesetz

vom

zur

vorläufigen Regelung der Belohnung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener. (Belohnungsübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für Zivilstaatsbeamte mit Ausnahme der Staatslehrpersonen.

§ 1.

Grundgehalt.

Die aktiven Staatsbeamten der II. bis XI. Rangsklasse erhalten an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage (Funktionszulage) einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	II. Rangsklasse	34.000 K
" "	III.	"	30.000 "
" "	IV.	"	26.000 "
" "	V.	"	20.000 "
" "	VI.	"	14.000 "
" "	VII.	"	9.600 "
" "	VIII.	"	7.200 "
" "	IX.	"	6.000 "
" "	X.	"	4.800 "
" "	XI.	"	4.000 "

§ 2.

Vorrückung innerhalb der Rangsklassen.

(a) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehälte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangsklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangsklasse um 800 K,
in der VII. Rangsklasse um 600 K,
in der VIII. Rangsklasse um 400 K;

Vorschlag des Regierungsvertreters im Unterausschuß des Finanzausschusses am 12. und 13. Dezember 1919.

Beschluß des Unterausschusses am 13. Dezember 1919.

angenommen.

um 980 K
um 720 K
um 480 K

um 1000 K
um 800 K
um 600 K



pag. 1-12

000005

Vorschlag des Regierungsvertreters im Unterausschuß des Finanzausschusses am 12. und 13. Dezember 1919.

um 240 K

höchstens 3500 K

Beschluss des Unterausschusses am 13. Dezember 1919.

um 300 K.

§ 3. Beamte ohne Rangklasse.

Der Grundgehalt der Beamten ohne Rangklasse beträgt jährlich 3600 K und erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K.

zu § 4. Nach Streichung der Stelle < > angenommen.

angenommen

um 150 K

um 200 K.

c) nach je 2 Jahren: in der IX., X. und XI. Rangklasse um ~~200 K~~

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

§ 3.4

Zeitbeförderung.

(1) An Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung tritt die Zeitbeförderung. Die Staatsbeamten sind daher innerhalb der Zeitvorrückungsgruppe, zu der sie gesetzlich gehören, beim Zutreffen der in der Dienstpragmatik für die Zeitvorrückung festgesetzten Voraussetzungen ~~(nach Ablauf der Fristen des § 52 der Dienstpragmatik in die nächsthöhere Rangklasse)~~ zu befördern.

(2) Die Zeitbeförderung der Richteramtsanwälte (Auskultanten, Rechtspraktikanten) in die IX. Rangklasse ist ausgeschlossen. Für die Zeitbeförderung der Richter in die VIII. und VII. Rangklasse bleiben die Fristen des Artikels I, lit. b der Dienstpragmatik unberührt.

§ 4.5

Adjuten.

(1) Die aktiven Praktikanten der in § 52 der Dienstpragmatik unter A und B bezeichneten Beamtengruppen erhalten ein Adjutum von jährlich 3000 K, die Praktikanten der übrigen Gruppen ein solches von jährlich 2400 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Praktikant tritt nicht ein.

(3) Rechtspraktikanten und Auskultanten erhalten nach Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein Adjutum von jährlich 3000 K. Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtprüfung erhalten sie bei zufriedenstellender Verwendung nach dreijährigem Vorbereitungsdienste den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Artikels I, lit. c) und d) der Dienstpragmatik, insoweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden, unberührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Unterbeamte und Diener.

§ 5.6

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Unterbeamten beträgt jährlich 3000 K, jener der Diener 2400 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um ~~20 K~~

000006

Vorschlag des Regierungsvertreters im Unterausschuß des Finanzsausschusses am 12. und 13. Dezember 1919.

Beschluß des Unterausschusses am 13. Dezember 1919.

von 20 vom Hundert, solche, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Ort haben (Bezugsklasse III), erhalten einen Zuschlag von 10 vom Hundert.

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug, der dem Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen) und Ortszuschlag zukommt, durch 12 teilbar ist.

804 K

1608 K

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6.

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Ort haben (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 15 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereichte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

§ 7.

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 800 K, solche die ihren Amtssitz an einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 1600 K und solche mit dem Amtssitz in Wien einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverjorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

§ 8.

Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 7 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 7, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für den einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 7, Absatz 3, in Betracht kommenden

000007



Vorschlag des Regie-
rungsvertrreters im
Unterausschuß des
Finanzausschusses
am 12. und 13. De-
zember 1919

Beschluß des Un-
terausschusses
am 13. Dezember
1919.

16. August 1919

15. August 1919

4) auch Fleisch, Kar-
toffel und Kohle sol-
len einbezogen werden.

angenommen

angenommen

angenommen

Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehr-
auslagen zu decken, die sich aus den seit dem
~~4. November 1919~~ vorgenommenen, beziehungsweise
noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich fest-
gesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Ver-
brauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker
gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchs-
mengen nach dem Stande vom ~~31. Oktober 1919~~
ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird
für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten durch den
nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung
für ihn, beziehungsweise für ihn und die im vor-
stehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich
ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag gebildet,
der für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in
einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagen-
klasse eingereichten Ort haben, mit 30 vom Hundert,
für solche, die ihren Amtssitz in einem bisher in die
I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Ort
haben, mit 40 vom Hundert und solche mit dem
Amtssitze in Wien mit 50 vom Hundert festgesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in
dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit
Ende jedes Monats auf Grund der vom Staats-
amt für Volksernährung dem Staatsamt für
Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden
Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der
staatlich bewirtschafteten obangeführten Lebensmittel
tritt in gleicher Weise eine Verminderung der
gleitenden Zulage ein.

(3) Die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze
vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543,
den Zivilstaatsangestellten im Verwaltungswege für
die Monate November und Dezember 1919 schon
zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage
gelten als eine für diese Monate endgültig gewährte
Zuwendung.

§ 9.10

Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die
Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Diensttagen,
Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pen-
sionsbeiträge, welche von den im vorhinien fest-
gesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses
Gesetz fallenden Staatsbediensteten im Abzugswege
einzuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur
Zahlung übernommen werden.

§ 10.11

Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grund-
gehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom
1. Jänner oder 1. Juli statt.

0000080

Vorschlag des Regierungsvorstreters im Unterausschuß des Finanzausschusses am 12. und 13. Dezember 1919.

Beschluß des Unterausschusses am 13. Dezember 1919.

5

(2) Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern außerhalb der im Absatz 1 angeführten Termine sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Anfallstag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

§ 11 ~~12~~.

Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenußbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

35 jährige Dienstzeit auch für Unterbeamte und Diener

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Zivilstaatsangestellten.

§ 12 ~~13~~.

(1) Die in eine Rangsklasse eingereichten Staatsbeamten erhalten zum Grundgehalt die ihrer Rangsklasse entsprechende Erhöhung so oftmal hinzugeschlagen, als die Vorrückungsfrist (§ 2) in der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ihrer Rangsklasse anrechenbaren Gesamtdienstzeit enthalten ist. Diese Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus der mit den Bezügen der dermaligen Rangsklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit und den nach besonderen Vorschriften angerechneten, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen dieser Rangsklasse noch in Betracht kommenden Zeiträumen.

angenommen

(Neue Stillierung gewünscht)

000009



Vorschlag des Regi-
rungsvertreters, im
Unterausschuß des Fi-
nanzausschusses am
12. und 13. Dezember
1919.

Beschluß des Unter-
ausschusses am 13.
Dezember 1919.

**aus der Gesamt-
dienstzeit**

- (2) Unterbeamte und Diener erhalten zum Grund-
gehalt die /im Sinne des vorstehenden Absatzes
ermittelte Anzahl von Erhöhungen.
- (3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungs-
frist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung
gutzurechnen.

§ 13/14

**Neuregelung der Anfallstermine der Dienst-
bezüge.**

Bei der Bestimmung des Anfallstages für
die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden
Grundsätzen vorzugehen:

- a) fiel der Anfallstag nach den geltenden Be-
stimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis
einschließlich 31. März oder vom 1. Juli
bis einschließlich 30. September, so hat als
Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember
des Vorjahres oder der 30. Juni desselben
Jahres zu gelten;
- b) fiel der Anfallstag in die Zeit vom 1. April
bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober
bis einschließlich 31. Dezember, so hat als
Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni
oder der 31. Dezember des gleichen Jahres
zu gelten.

§ 14/5

**Zeitbeförderung der beim Inkrafttreten
dieses Gesetzes in den Bezügen der nächst-
höheren Rangsklasse stehenden Staats-
beamten.**

Staatsbeamte, die beim Inkrafttreten dieses
Gesetzes auf Grund des § 51 der Dienstpragmatik
die Bezüge einer höheren Rangsklasse erreicht haben,
sind mit dem nächstfolgenden Anfallstage (§ 10) in
die nächsthöhere Rangsklasse zu ernennen.

§ 15/6

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne
Zivilstaatsangestellte durch die vorstehenden Be-
stimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage
auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter
höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 16/7

- (1) Auf Zivilstaatsangestellte, die unter die Be-
stimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli
1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungs-

in die ihren tat-
sächlichen Bezügen
entsprechende Rangs-
klasse

Vorschlag des Regierungsvorstreters im Unterausschuß des Finanzausschusses am 12. und 13. Dezember 1919.

Beschluß des Unterausschusses am 13. Dezember 1919.

7

gesetz) fallen, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Ihre Bezüge werden durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften bestimmt.

(9) Auch auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

.....finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes günstiger behandelt werden würden.

(2) Diese Zivilstaatsangestellten sind binnen drei Monaten nach Vollendung einer zum Anspruch auf den vollen Ruhogenuß gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hievon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung bis auf Weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

§ 17. 18

(1) In Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr beurlaubt werden kann, ist statt der Beurlaubung mit Wartegebühr seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sowie sonstige Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, aufrecht.

§ 18. 19

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 19. 20

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.



000011

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Wesen dazu dienen, unbeschadet des Fortganges der Vorarbeiten für die grundlegende Befoldungsordnung, zunächst der in den Beratungen des paritätischen Komitees für die Befoldung der öffentlichen Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien mit den Organisationen dieser Angestellten gemachten Zusage, daß die Gehaltsfähe der Staats- (Staatsbahn)angestellten jenen der Wiener Gemeindeangestellten im großen und ganzen angeglichen werden, eine gesetzliche Form zu verleihen.

Diese Angleichung ist insofern notwendig, als im Sinne der bisherigen Besprechungen in der erwähnten Kommission künftighin die Teuerung durch eine gleitende Zulage (Additionalzuschlag) zu erfassen wäre, die für alle Angestellten des Staates in Wien, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien gleich hoch zu bemessen und bei etwa noch steigender Teuerung auch um den gleichen Betrag zu erhöhen sein wird. Hierfür ist eine notwendige Voraussetzung, daß vorher durch Angleichung hinsichtlich der festen Bezüge dieser Angestellungsgruppen eine gemeinsame Grundlage geschaffen wird, auf welche die erwähnte Zulage gleichmäßig aufgebaut werden kann.

Abgesehen davon erscheint diese Erhöhung der festen Bezüge der Staatsangestellten auch deshalb geboten, weil die den festen Teil der Gesamtbeholdung darstellenden bisherigen systemmäßigen Bezüge, in deren Abstufung der der Verschiedenheit der Funktion der Angestellten entsprechende Unterschied in der sozialen Lebenshaltung zum Ausdruck kommen soll, diesem Zwecke schon lange auch nicht annähernd mehr entsprechen, da sie einen zu geringen Bruchteil des Gesamteinkommens darstellen. Diese Erkenntnis hat bekanntlich auch die Gemeinde Wien veranlaßt, schon im April dieses Jahres eine Neuregelung vorzunehmen.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen nachstehendes ausgeführt:

Zu § 1.

Die Grundgehälter wurden denen der Wiener Gemeindebeamten im allgemeinen angeglichen. Die neuen Gehaltsfähe betragen ungefähr das Doppelte der bisherigen. Bei den höheren Rangklassen (II. bis IV. Rangklasse) ist entsprechend bei Anfähen des Gemeindefchemas die Verdopplung nicht vollständig durchgeführt, bei den niederen (XI. bis IX. Rangklasse) darüber hinausgegangen.

Der bisherigen Abstufung der Gesamtbezüge nach den Aktivitätszulagenklassen soll nunmehr in der Weise Rechnung getragen werden, daß zu dem im § 1 vorgezeichneten Grundgehälter samt Erhöhungen in den in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Amtsorten ein Ortszuschlag von 15 vom Hundert und in Wien ein solcher von 30 vom Hundert festgesetzt wird. (§ 9).

Zu § 2.

Diese Bestimmung gewährt eine weitere Verbesserung, weil die bisherigen Fristen für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 50, Dienstpragmatik) von vier Jahren und drei Jahren unter Aufrechthaltung des bisherigen Ausmaßes der Erhöhung für die Staatsbeamten der VI. bis einschließlich der XI. Rangklasse um je ein Jahr abgekürzt werden.

000012



Zu § 4

Diese Bestimmung, die an Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung, die dem Beamten nach Vollstreckung der vorgeschriebenen Fristen nur die Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklassen gewährleistet hat, nunmehr die automatische Beförderung in die höhere Rangklasse (Zeitbeförderung) setzt, trägt einem schon seit Befehrwendung der Dienstpragmatik nachdrücklichst vertretenen Wunsche der Beamtenschaft Rechnung.

Zu § 4 5.

Für die Erhöhung der Adjuten gilt das zu § 1 Gesagte.

Zu § 4 6.

a) Die gleichfalls dem Wiener Gemeindegemeinschaft folgende Erhöhung des Gehalts beträgt bei Unterbeamten das Dreifache (Anfangsgehalt dormalen 1000 K), bei Dienern das Zweizeidrittelfache (Anfangsgehalt dormalen 900 K).

b) Absatz 2 bringt eine bedeutende Verbesserung der Vorrückung, da an Stelle der bisherigen dreijährigen Vorrückungsfrist mit einer Gehaltserhöhung von 80 bis 90 K eine zweijährige Vorrückungsfrist mit einer Erhöhung von 120 K tritt.

Zu § 4 7.

Dem durch die Verschiedenheit der Dienstorte hervorgerufenen Unterschied in den Lebensverhältnissen in Wien, den andern Städten und dem flachen Lande soll nunmehr im Einklange mit den berechtigten Wünschen der Staatsangestellten in Wien zweckentsprechender als bisher durch die Ortszuschläge Rechnung getragen werden.

Besondere Teuerungsverhältnisse in einzelnen kleineren Orten können nach Absatz 2 des § 6 berücksichtigt werden.

Zu § 4 8.

Die Teuerungszulage von 2400 K ist — entsprechend der Angleichung der Gehälter an die der Wiener Gemeindeangestellten — nach den gleichen Grundätzen und im gleichen Ausmaße wie für diese festgesetzt. In Berücksichtigung des in der jüngsten Zeit besonders scharfen Anstiegens der Teuerung sind außerdem — unter Bedachtnahme auf die örtlichen Unterschiede — Ortszuschläge vorgesehen, so daß die Gesamteuerungszulage für die Staatsangestellten auf dem Lande ~~3200~~ K, die für solche in der I. und II. Aktivitätszulagenklasse ~~4000~~ K und für solche in Wien 4800 K (das ist das den Wiener Gemeindeangestellten nunmehr gewährte Ausmaß) beträgt.

Zu § 8.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene gleitende Zulage verfolgt den Zweck, die jeweiligen Preissteigerungen für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker dem Staatsangestellten unmittelbar zu vergüten, ihm aber außerdem zugleich einen Beitrag für die damit vorausichtlich verbundene allgemeine Wertenerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsmittel zu gewähren, der — örtlich abgestuft — mit 50, beziehungsweise 40, beziehungsweise 30 vom Hundert dieser Preissteigerungen festgesetzt ist. Die gleitende Zulage wird für jeden Angestellten gleich hoch bemessen und bei verheirateten Angestellten auch für die Gattin und jedes für eine Teuerungszulage zählende Kind mit dem gleich hohen Betrage gewährt. Die Gestaltung dieser Zulage verlegt das Staatsamt für Finanzen in die Möglichkeit, zugleich — ohne die Gesetzgebung jeweils in Anspruch nehmen zu müssen — bei Preissteigerungen die erforderlichen Weisungen wegen Zahlung der entsprechend erhöhten gleitenden Zulage zu erlassen.

Die erste gleitende Zulage wird für den Monat Jänner 1920 gezahlt und nach den vom 1. November 1919 an eingetretenen amtlichen Preissteigerungen der genannten vier staatlich bewirtschafteten Lebensmittel berechnet werden; der in der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1919

000013

eingetretenen Teuerung wird im Verwaltungswege durch Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zuwendung Rechnung getragen, die für die verheirateten männlichen Staatsangestellten in Wien 750 K, für die ledigen (und verheirateten weiblichen) in Wien 500 K beträgt, hinsichtlich der Staatsangestellten mit einem Amtsorte in der I. oder II. Aktivitätszulagenklasse mit 600 K, beziehungsweise 400 K, und hinsichtlich der mit einem Amtsorte in der III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse mit 450 K, beziehungsweise 300 K festgesetzt worden ist.

Diese Gestaltung ermöglicht es, die für die Monate November und Dezember 1919 im Verwaltungswege erteilten Vorzuschüsse auf die Teuerungszulage als für diese Monate gewährte endgültige Zuwendungen zu erklären.

Zu § 9. 10.

Eine solche Verfügung hat schon die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472 und zuletzt die vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333 getroffen. Es scheint zweckmäßig, dieses Zugeständnis bis auf weiteres im Gesetze zu gewähren.

Zu § 10. 11.

Die Festsetzung von nur zwei einheitlichen Anfallstagen für höhere Bezüge dient wesentlich zur Vereinfachung der Verwaltung; dieser Vorgang wird bei den Staatsbahnen schon seit Jahren geübt.

Zu § 11. 12.

Während bis nun der volle Gehalt, die in den Ruhegenuß einrechenbar bezeichneten Zulagen und 40 Prozent der nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für Wien festgesetzten Aktivitätszulage die Ruhegenußbemessungsgrundlage darstellten, soll jetzt insofern eine grundsätzliche Änderung eintreten, als künftig — vielfach geäußerten Wünschen der Angestellten entsprechend — neben dem Gehalte ein Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, ferner — da ein Wechsel des Wohnsitzes des Angestellten nach seiner Versetzung in den Ruhestand ungleich schwieriger ist und bleiben wird, als bisher — der ganze Ortszuschlag in die Ruhegenußgrundlage einbezogen wird. Übrigens erleidet der in den Ruhestand tretende Staatsangestellte durch den Ausfall der Teuerungszulagen ohnedies eine fühlbare Einbuße.

Zu § 13 bis 16 (Übergangsbestimmungen) sind besondere Bemerkungen entbehrlich.

Zu § 16. 17.

Zu Abjag 1. Die Pensionsbezüge aller auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (R. G. Bl.) bis zum 30. Juni 1921 in den Ruhestand tretenden Zivilstaatsbediensteten sind schon durch dieses Gesetz endgültig und in ausreichender Weise geregelt worden, so daß die Einbeziehung dieser ausgedienten Angestellten unter das neue Gehaltschema nicht notwendig erscheint. Auch rechtfertigt sich diese Bestimmung durch die Erwägung, daß anderenfalls eine ungleichmäßige Behandlung der unter § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden Angestellten eintreten würde.

Über den aus den verschiedenen Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Mehraufwand geben folgende Angaben Aufschluß:

Gegenüber dem Aufwande aus den derzeitigen Bezügen (systemmäßigen Bezügen, Teuerungszulagen, den einmaligen Zuschüssen und den Übergangsbeiträgen) für die Zivilstaatsangestellten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, dann für die Staatsbahnangestellten und die sonstigen Zivilstaatsangestellten und staatlichen Arbeiter, deren Bezüge unter Beobachtung ähnlicher Grundsätze im Verwaltungswege geregelt werden sowie durch eine den Bestimmungen dieses Gesetzes und den bestehenden Verhältnissen angepaßte Regelung der derzeitigen Bezüge der bei militärischen Stellen in Dienst stehenden Personen wird sich annähernd ein jährliches Mehrerfordernis von zusammen 530 Millionen Kronen ohne die Kosten für die gleitende Zulage ergeben. Für diese letztere würden bei voller Erhöhung der amtlichen Preise auf die Herstellungskosten rund weitere 750 Millionen Kronen erforderlich sein, wovon unter der gleichen Voraussetzung rund 220 Millionen auf den örtlich abgestuften Zuschlag von 50 Prozent usw. entfallen.

000014



Überdies entsteht durch die Gewährung der einmaligen, nicht wiederkehrenden, nach Dienstorten abgestuften Zuwendung (750 K, beziehungsweise 500 K usw.) ein weiterer einmaliger Aufwand von ungefähr 120 Millionen Kronen.

Daß dieser Mehraufwand, durch den eine Erhöhung der laufenden staatlichen Ausgaben für die persönlichen Bezüge auf fast drei Milliarden Kronen herbeigeführt werden wird, einen so außerordentlich großen Umfang erreicht, ist zum Großteil auf die fortschreitende Entwertung unseres Geldes, aber auch wohl darauf zurückzuführen, daß der Kreis der unter das Gesetz (insbesondere hinsichtlich der Teuerungszulage) fallenden Angestellten überaus weit gezogen ist und für alle die gleichen Ausmaße dieser Zuwendungen zugewilligt werden. An diesem Grundsatz wird wohl angesichts der nunmehr erreichten Höhe der Zahlungen aus staatsfinanziellen wie aus personalpolitischen Erwägungen künftighin nur mit Einschränkungen festgehalten werden können. Die Staatsregierung verkennt nicht, daß der durch den dargelegten neuerlichen Mehraufwand zu der enormen Höhe von fast drei Milliarden angewachsene Stand der Personalauslagen das Gleichgewicht im Staatshaushalte auf das schwerste gefährdet, sowie die Volkswirtschaft außerordentlich belastet und kann nur hoffen, daß mit der Zeit durch den Abbau der Preise und einen entsprechend wirksamen Abbau der Zahl der Angestellten eine Wendung zum Besseren herbeigeführt werden wird.

act 23

Antrag des Abgeordneten.....

zum Gesetzentwurf Nr. 536 d. B.

Der Titel des Gesetzes wäre zu ergänzen mit den Worten:

"und der Volksbeauftragten."

Die Abschnitte I bis inklusive V, § 17, wären als Erstes Hauptstück zu bezeichnen mit der Ueberschrift: "Besoldung

der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener." Dann

wäre ein zweites Hauptstück einzufügen mit der Ueberschrift: "Diensteszulagen der Volksbeauftragten," und zwar mit folgenden §§:

§ 18.

Die im § 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzte Dienstzulage des Präsidenten der Nationalversammlung wird der Dienstzulage des Staatskanzlers gleichgestellt.

§ 19.

Die im § 2, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzten Diensteszulagen sowie die in Abs. 3 festgesetzten Dienstesbezüge werden für die Mitglieder der Staatsregierung derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug, abgesehen von der ihnen nach § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, zustehenden Teuerungszulage, dem gesamten Diensteseinkommen eines aktiven Staatsbeamten mit dem Amtseitze Wien gleichkommt, und zwar für den Staatskanzler mit jenem der I., für Vizekanzler und Staatssekretäre mit jenem der II. Rangklasse und für die Unterstaatssekretäre mit jenem der III. Rangklasse.

§ 20.

Die im § 3 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, für die Landeshauptmänner, deren Stellvertreter und



die Landesräte festgesetzten Dienstbezüge werden derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug bei den Landeshauptmännern dem gesamten Diensteseinkommen eines aktiven Staatsbeamten der III. Rangklasse, bei den Landeshauptmannstellvertretern dem gesamten Diensteseinkommen eines aktiven Staatsbeamten der IV. Rangklasse, bei den Landesräten dem gesamten Diensteseinkommen eines aktiven Staatsbeamten der V. Rangklasse an ihrem Amtssitze gleichkommt.

Die §§ 18 und 19 des bisherigen Gesetzes bekommen nunmehr die Nummern 21 und 22.

act 3.7



Ausgleich in Betreff der in staatlicher Verwahrung befindlichen
Kunstsammlung des verstorbenen Grafen Johann Palffy.

Ermächtigung zum Abschluss eines Ausgleiches mit den Er-
ben nach Johann Grafen Palffy in Betreff der Aufhebung der vom d.ö.
Staatsrate unterm 2. Dezember 1918 verfügten vorläufigen Verwahrung
und Beaufsichtigung der Graf Johann Palffy'schen Kunstsammlung in
Wien I., Wallnerstrasse 6.

Der im Jahre 1908 in Wien verstorbene Johann Graf Palffy
hatte in seinem Testamente unter anderen festgesetzt, daß aus seinem
Wiener Palais und Zinshäusern, sowie aus in Ungarn befindlichen Ver-
mögenschaften ein Fideikomiss gebildet und die im Wiener Palais be-
findlichen Kunstschatze bleibend der Oeffentlichkeit zugänglich ge-
macht werden sollten.

Ueber Beschluss des deutschösterreichischen Staatsrates vom
2. Dezember 1918, welcher über Antrag des damaligen Staatsnotars ge-
faßt wurde, sind die in Frage kommenden Kunstschatze zur Sicherung der
obigen Bestimmung in vorläufige staatliche Verwahrung genommen und
unter staatliche Aufsicht gestellt worden.

Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung hat das Abhandlungs-
gericht jedoch ausgesprochen, daß die obige Testamentsbestimmung be-
züglich der Belassung der Kunstschatze im Wiener Palais als öffent-
liche Sammlung gegenstandslos erscheine, da das Fideikomiss weder in
Österreich noch in Ungarn errichtet werden kann und die Belassung der
Kunstgegenstände in Wien in der jetzigen Aufstellung die Ermöglichung
ihrer musealen Besichtigung nur für den Fall angeordnet worden war,
als es zur Errichtung eines Fideikomisses käme.

Die Finanzprokurator, welche sich an der Abhandlung zur
Wahrung der öffentlichen Interessen beteiligte, hat zwar gegen den
dies beinhaltenden Gerichtsbeschluss Rekurs geführt, wurde aber auch

in 2. Instanz nachfällig, und es besteht keine Aussicht, daß der von ihr an den Obersten Gerichtshof gerichtete Rekurs Erfolg haben werde.

Die Erben nach Johann Graf Palffy haben gegen die staatlichen Massnahmen hinsichtlich der erwähnten Sammlung mehrfach remonstriert und geltend gemacht, daß eine Rechtsgrundlage für diese Verfügungen nicht gegeben sei. Um aber die Austragung dieser Frage zu beschleunigen, haben sie sich nunmehr zu einem Ausgleich bereit erklärt, welcher im Wesentlichen darin bestünde, daß sie dem Staate einen Teil der Kunstschatze schenkungsweise überliessen, wogegen ihnen hinsichtlich der übrigen Gegenstände die unbeschränkte Bewilligung zur Veräusserung und auch zur Ausfuhr aus dem Staatsgebiete erteilt würde.

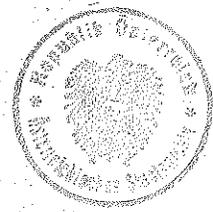
Nach der Lage des Falles unterliegt es keinem Zweifel, daß die auf dem erwähnten Staatsratsbeschlusse beruhenden Massnahmen tatsächlich einer rechtlichen Grundlage entbehren und angesichts der heutigen Rechtslage auf die Dauer daher keineswegs aufrecht erhalten werden könnten.

Das Unterrichtsamt ist daher der Ansicht, daß das Ausgleichsangebot der Erben nicht von der Hand zu weisen wäre, und ^{er}bittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, für den Fall als die Verhandlungen mit den Erben zu einer entsprechenden Vereinbarung führen sollten, die vom Staatsrate seinerzeit beschlossenen staatlichen Massnahmen rückgängig machen zu dürfen.

Das Unterrichtsamt möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie ausserordentlich geringe gesetzliche Handhaben die heute geltenden Rechtsnormen bieten, um der Abwanderung heimischen Kunstbesitzes in das Ausland in wirksamer Weise zu begegnen. Es wird daher bereits für die nächste Zeit eine Ausfüllung der auf diesem Gebiete bestehenden Gesetzeslücken ins Auge gefasst werden müssen, falls nicht die im Inlande befindlichen Kunstschatze binnen Kurzem schwere und nicht wieder gutzumachende Schäden erleiden sollen.

ad 4.)

Gesetz



vom

über

das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten. (Aufseherdienstgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des III. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auf die aktiv dienenden, in den österreichischen Staatsdienst übernommenen Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die dienstlichen Verhältnisse der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten unter Anrethaltung der in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen günstigeren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere Dienstordnungen zu regeln.

§ 2.

(1) Die provisorisch angestellten Gefangenaufseher sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die definitiv angestellten Gefangenaufseher zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die Gefangenoberaufseher zu Staatsbeamten in der XI. Rangsklasse zu ernennen.

(2) In Zukunft können zu Gefangenoberaufsehern nur Gefangenaufseher ernannt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben

und eine mindestens achtjährige zufriedenstellende Dienstleistung als definitiv angestellte Gefängnisaufseher ausweisen. Ausnahmen hiervon kann unter besonderen Umständen der Staatssekretär für Justiz bewilligen.

§ 3.

Die zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefängnisaufseher bleiben vorläufig im Genusse ihrer bisherigen Bezüge.

§ 4.

(1) Die in die XI. Rangklasse eingereichten Gefängnisoberaufseher erhalten die dieser Rangklasse entsprechenden Bezüge.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen mit Ausnahme der Dienstkleidung und allfälliger Funktionszulagen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

§ 5.

Hinsichtlich der Versorgung der Gefängnisoberaufseher und Gefängnisaufseher bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden Versorgungsvorschriften in Geltung.

§ 6.

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefängnisaufsehern sind hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzusetzen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten sind bisher als Diener oder Unterbeamte behandelt worden und hinsichtlich ihrer Rechte dem zweiten Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt.

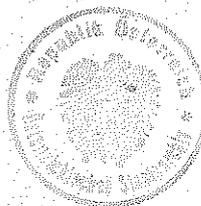
Diese Regelung entspricht weder den erhöhten Anforderungen, welche in bezug auf die Strenge und Schwere des Dienstes an das Gefangenaufsichtspersonal gestellt werden, noch auch der Stellung, die das Gefangenaufsichtsorgan im Strafvollzug einnehmen muß, soll dieser seinen vornehmsten Zweck, die Besserung des Gefallenen herbeizuführen, erreichen.

Die gleiche Behandlung des Gefangenaufsichtspersonales der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten mit dem Wachpersonal der politischen Verwaltung ist ein Gebot der Billigkeit; eine ungünstigere ungleiche Behandlung würde vom Gefangenaufsichtspersonal als unverdiente Zurücksetzung empfunden werden.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes entsprechen den gleichen Bestimmungen des Entwurfes eines Polizeidienstgesetzes, soweit nicht die anders geartete Gliederung der Gefangenwache eine Änderung notwendig gemacht hat.

Im § 2 war die Aufnahme einer Bestimmung über die Voraussetzungen für die Erlangung einer Gefangenoberaufseherstelle deshalb notwendig, um die Möglichkeit zu schaffen, die Gefangenoberaufseherstellen (in Zukunft Stellen der XI. Rangklasse) in Zukunft in der Regel aus dem Kreise der Gefangenaufseher zu besetzen und so den Gefangenaufsehern die Möglichkeit zu geben, auch derartige höhere Stellen zu erlangen.

Es würden im ganzen ungefähr 600 Gefangenaufseher zu Beamten ohne Rangklasse und 80 Gefangenoberaufseher zu Beamten der XI. Rangklasse zu ernennen sein.



Staatsdruckerei.

000022

24